



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH II - 5/17

MA 15, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 15 und MA 40,

Prüfung der Beauftragung von Bestattungsleistungen

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilung 15 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1	5
Empfehlung Nr. 2	6
Empfehlung Nr. 3	6
Empfehlung Nr. 4	7
Empfehlung Nr. 5	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Bestattung Wien GmbH	BESTATTUNG WIEN GmbH
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LGBl	Landesgesetzblatt
lt.	laut
Nr.	Nummer
SOP	Standard Operating Procedure
WLBG	Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die von der Magistratsabteilung 15 beauftragten Bestattungsleistungen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 8. Mai 2018 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 15. Mai 2018, Ausschusszahl 56/18 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die Magistratsabteilung 15 beauftragte im Betrachtungszeitraum der Jahre 2014 bis 2016 als Sanitätsbehörde jährlich mehr als 1.000 Bestattungen, sofern dies nicht durch nahe Angehörige geschah. Die Durchführung der Bestattungen erfolgte durch die Bestattung Wien GmbH.

Die sanitätsbehördlich veranlassten Bestattungen nahm dieses Bestattungsunternehmen auftragskonform in Form von Erdbestattungen vor. Lediglich für Fehlgeburten waren Kremierungen festgelegt. Die Vergabebedingungen sahen weiters für die zu erbringenden Leistungen Responsezeiten vor, die in Einzelfällen nicht eingehalten wurden.

Empfehlungen ergingen zum zeitlichen Ablauf bei der Veranlassung und Durchführung von sanitätsbehördlichen Bestattungen, in Bezug auf die Sammelkremierung von Fehlgeburten sowie zur Rechnungsprüfung.

Bericht der Magistratsabteilung 15 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 5 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	5	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die Magistratsabteilung 15 sollte die gesetzliche Frist der Veranlassung einer Bestattung gem. § 19 Abs. 6 WLBG allen meldenden Stellen in Erinnerung rufen bzw. deren Einhaltung sicherstellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Seitens der Magistratsabteilung 15 ergeht die schriftliche Erinnerung an die nach § 19 Abs. 6 WLBG meldenden Prosekturen und Bezirksverwahrungskammern, dass entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Meldung an die Magistratsabteilung 15 dann zu erfolgen hat, wenn innerhalb der Frist von fünf Tagen nach Ausstellung der Anzeige des Todes keine Bestattung durch Angehörige beauftragt wurde.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Seitens der Magistratsabteilung 15 erging am 8. Mai 2018 an die meldenden Pathologien der Spitäler Wiens und an die Bezirksverwahrungskammern der Bestattung Wien GmbH ein Hinweisschreiben, dass lt. § 19 WLBG nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung und wenn kein Angehöriger eine Bestattung veranlasste, der Magistrat eine Bestattung zu veranlassen hat. Es wurde auf die gesetzeskonforme Umsetzung im Sinn einer erforderlichen zeitnahen Meldung an die Magistratsabteilung 15 zur Veranlassung der Bestattung hingewiesen.

Empfehlung Nr. 2

In Bezug auf die zeitgerechte Vornahme der beauftragten Bestattungen wäre von der Magistratsabteilung 15 eine vertragskonforme Umsetzung der im Leistungsverzeichnis bedungenen Responsezeiten durch die Bestattung Wien GmbH sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Bestattung Wien GmbH ist von der Magistratsabteilung 15 schriftlich auf das Erfordernis der Einhaltung der vereinbarten Responsezeiten gemäß dem gültigen Leistungsverzeichnis hingewiesen worden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 15 wies betreffend die Responsezeiten die Bestattung Wien GmbH mit Schreiben vom 23. Februar 2018 auf die Einhaltung der Responsezeiten hin. Seitens der Bestattung Wien GmbH wurde mitgeteilt, dass aufgrund interner Prozessanpassungen ab sofort die Einhaltung der Responsezeiten sichergestellt werden kann.

Empfehlung Nr. 3

Die Magistratsabteilung 15 möge die Krankenanstalten auf die im WLBG festgelegte Bestattungspflicht für nahe Angehörige hinweisen, da die von ihnen verwendeten Datenblätter bei Tot- bzw. Fehlgeburten den Eindruck eines Wahlrechtes in Bezug auf die Beauftragung der Bestattung vermitteln.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 15 hat bereits die Abteilungen der Krankenanstalten auf den Umstand einer missverständlichen Formulierung in der Vergangenheit hingewiesen. Es wird daher neuerlich ein schriftlicher Hinweis ergehen, die Informationsblätter zu Tot-

bzw. Fehlgeburten so abzufassen, dass die Bestattungspflicht durch nahe Angehörige gem. § 19 WLBG klar ersichtlich wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 15 wies in einem Schreiben vom 8. Mai 2018 die Wiener Spitalsbetreiber auf das Erfordernis hin, dass die in den Geburtsabteilungen an die Angehörigen abgegebenen Informationsblätter zum Vorgehen nach einer Totgeburt unmissverständlich über die in § 19 Abs. 5 WLBG normierte Bestattungspflicht für Angehörige informieren müssen.

Empfehlung Nr. 4

Die Magistratsabteilung 15 sollte gemeinsam mit der Magistratsabteilung 40 die bisherige Vorgehensweise in Bezug auf Sammelkremierungen von Fehlgeburten auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des WLBG evaluieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Evaluierung mit der Magistratsabteilung 40 ist bereits erfolgt. Eine diesbezügliche Novellierung des WLBG ist gemäß Auskunft der Magistratsabteilung 40 in Planung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Empfehlung wurde mit der Neuregelung des § 30 Abs. 4 der Novelle des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes - WLBG, LGBl. für Wien Nr. 50/2018, die am 29. September 2018 in Kraft trat, umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Die Magistratsabteilung 15 sollte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Rechnungsprüfung setzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Prozess der Rechnungsprüfung in der Magistratsabteilung 15 wurde optimiert und diesbezüglich die gültige interne Standardvorgabe (SOP) angepasst.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Seit Februar 2018 werden die Tarife jährlich von der Magistratsabteilung 54 als Fachabteilung für Vergabewesen auf eine indexierte Anpassung überprüft und bei der Rechnungskontrolle werden die verrechneten Positionen im Vergleich mit den ausgeschriebenen Leistungen doppelt geprüft. Darüber hinaus wurde mit April 2018 für ein effizienteres Mahnwesen die interne Standardvorgabe (SOP) überarbeitet.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im März 2019